

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 01 vom 02. Januar 2025

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Stadt Freilassing

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich  
„Nördliche Erweiterung Industriegebiet Süd“;  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;  
sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB ..... 1

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Neuaufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan / Grünordnungsplan  
„Nördliche Erweiterung Industriegebiet Süd – Vorhaben Dankl“;  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;  
sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB ..... 2

#### Abwasserzweckverband Saalachtal

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbands Saalachtal  
für das Haushaltsjahr 2025 ..... 3

#### Mittelschulverband Piding-Anger

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Piding-Anger  
für das Haushaltsjahr 2025 ..... 4

#### Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden  
für das Haushaltsjahr 2025 ..... 5

Bek. Nr. 1

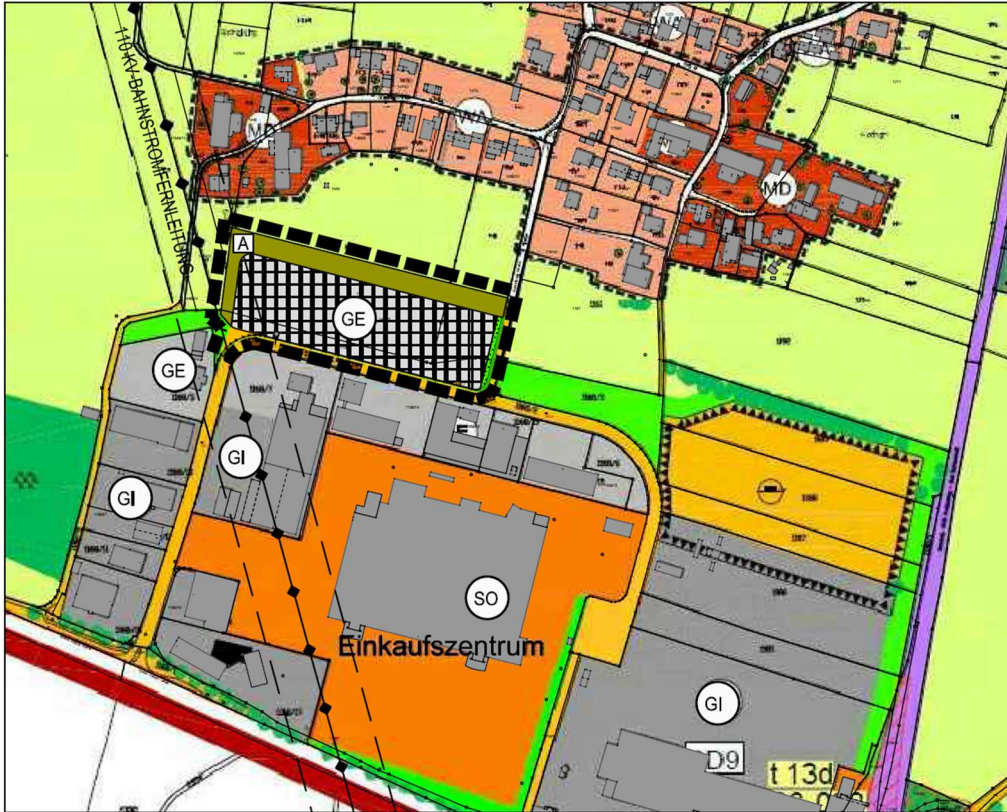
### Stadt Freilassing

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich  
„Nördliche Erweiterung Industriegebiet Süd“;  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;  
sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.03.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Nördliche Erweiterung Industriegebiet Süd“ aufzustellen.

In der Sitzung vom 03.12.2024 wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren. Parallel dazu wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan / Grünordnungsplan „Nördliche Erweiterung Industriegebiet Süd – Vorhaben Dank!“ neu aufgestellt.

Der Vorentwurf zur Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Nördliche Erweiterung Industriegebiet Süd“ mit Begründung steht gem. § 3 Abs. 1 BauGB von

**Donnerstag, den 02. Januar bis einschl. Montag, 03. Februar 2025**

im Internet unter [www.freilassing.de](http://www.freilassing.de) / Zukunft & Projekte / Bebauungspläne-Flächennutzungsplan / Aufstellung/Änderung zur Einsicht bereit und können dort abgerufen werden.

Zusätzlich liegt der Entwurf im oben genannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Freilassing im Zimmer Nr. 006, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und im Übrigen nach Terminvereinbarung) aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Stellungnahmen zum Vorentwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist elektronisch per E-Mail an [stadtplanung@freilassing.de](mailto:stadtplanung@freilassing.de) übermittelt werden. Alternativ können die Stellungnahmen auch bei der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Freilassing, den 19. Dezember 2024  
Stadt Freilassing

**Markus Hiebl**, Erster Bürgermeister

## Stadt Freilassing

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Neuaufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan / Grünordnungsplan  
„Nördliche Erweiterung Industriegebiet Süd – Vorhaben Dankl“;  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;  
sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.03.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan/ Grünordnungsplan „Nördliche Erweiterung Industriegebiet Süd – Vorhaben Dankl“ neu aufzustellen.

In der Sitzung vom 03.12.2024 wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich beinhaltet das Grundstück mit der Fl. Nrn. 1443/5, 1468 Teilfläche und 1168/4 Teilfläche der Gemarkung Freilassing und ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Freilassing, den 19. Dezember 2024  
Stadt Freilassing

**Markus Hiebl**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

### **Abwasserzweckverband Saalachtal**

#### **Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbands Saalachtal Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband Saalachtal folgende Haushaltssatzung:

#### **I.**

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.192.740,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.907.000,00 €

ab.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### **§ 4**

Abwasserzweckverbandsumlagen:

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Verwaltungs- und Betriebskostenumlage), wird im Haushaltsjahr 2025 auf 1.187.240 € festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der Umlage – wird der Beschluss des AZV vom 26.07.2012 (TOP 6), vom 25.07.2005 (TOP 8 a + b) und 07.04.2003 (TOP 3 a + b) (ab Haushaltsjahr 2003 ff) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).
2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird im Haushaltsjahr 2025 auf 507.000 € festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der Umlage – wird der Beschluss des AZV vom 26.07.2012 (TOP 6), vom 25.07.2005 (TOP 8 c) und 07.04.2003 (TOP 3 b) (ab Haushaltsjahr 2003 ff) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

#### **§ 6**

Weitere Festsetzungen, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Piding, den 20. Dezember 2024  
Abwasserzweckverband Saalachtal

**Hannes Holzner**, 1. Verbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 4

### Mittelschulverband Piding-Anger

#### Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Piding-Anger Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Mittelschulverband Piding-Anger folgende Haushaltssatzung:

## I.

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

713.400,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

0,00 €

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Schulverbandsumlage:

3. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 519.600,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
4. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 307 Verbandsschüler festgesetzt.
5. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.692,50 EUR festgesetzt.
6. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

50.000,00 €

festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Piding, den 20. Dezember 2024  
Mittelschulverband Piding-Anger

**Hannes Holzner**, 1. Mittelschulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

---

Bek. Nr. 5

**Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden**

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden für das Haushaltsjahr 2025**

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes nach § 13 der Eigenbetriebsverordnung folgende Haushaltssatzung 2025:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Erfolgsplan	
mit den Gesamtaufwendungen von	24.277.400,- €
Gesamterlösen von	22.364.700,- €
und einem Jahresverlust von	1.912.700,- €
im Vermögensplan	
mit den Gesamteinnahmen von	1.271.000,- €
und Gesamtausgaben von	1.271.000,- €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditneuaufnahmen wird auf 0,- € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Gemeinden leisten zur Deckung des Finanzbedarfs eine Zahlung von 1.668.989,- € (lt. § 18 Abs. 2 – 6 Verbandssatzung)

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.500.000,- € festgesetzt.

**§ 6**

Der Stellenplan für Beschäftigte wird nach § 16 der Eigenbetriebsverordnung festgesetzt.

**§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Berchtesgaden, den 17. Dezember 2024

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden, Maximilianstraße 9, Berchtesgaden, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Berchtesgaden, den 17. Dezember 2024  
Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden

**Dr. Bartl Wimmer**, Verbandsvorsitzender

---